

BSU

Archiv der Außenstelle

Reli



BV Delitzsch

Abt. IX

BSU 42-010 09 95

97

30.4.70 Jh.  
16.1.71 Jh.  
21.1.73 Jh.  
31.1.74 Jh.  
18.1.75 Jh.  
25.2.76 Jh.  
21.2.77 Jh.  
26.2.78 Jh.  
30.1.79 Jh.  
31.1.80 Jh.  
21.1.81 Jh.  
19.3.82 B0.  
15.1.83 B0.  
29.2.84 Ka.  
11.2.85 Sda.  
30.1.86 Ka.  
27.2.87 On.  
27.1.88 Sda.  
27.3.89 Sda.

Geheime Verschlusssache

Gr.Dia C7 Nr. 14/70

6 Ausfertigungen

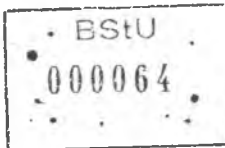
6 Ausfertigung 17 Blatt

BSU  
000063

Arbeitsrichtlinie

zur Bearbeitung von Grenz-  
provokationen mit tödlichem  
Ausgang

Verwaltung für Staatssicherheit  
Groß-Berlin  
Abteilung IX



Geheime Verschlusssache

Gr.Dr. 18. 14/70

..... Aufstiegen

..... Ausfertigung ..... Blatt

G l i e d e r u n g :

1. Einleitung
2. Die Einleitung der ersten operativen und administrativen Maßnahmen nach der Grenzprovokation
3. Die Einleitung der Maßnahmen beim Gerichtsmedizinischen Institut der Humboldt-Universität Berlin, dem Standesamt Berlin-Mitte, dem Städtischen Bestattungswesen und dem Krematorium Berlin-Baumschulenweg
4. Die Absprachen mit den Angehörigen des Grenzprovokateurs
5. Eventuell einzuleitende Sondermaßnahmen
6. Die durchzuführenden Abschlußmaßnahmen

Gefertigt: 6 Exemplare

BSU  
000065

Geheime Verschlusssache  
Gr.21a 07 Nr. 14/70  
..... Ausfertigungsa.  
..... Ausfertigung ..... Blatt

Die Bearbeitung von Grenzprovokationen mit tödlichem Ausgang an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zwischen Westberlin und der Hauptstadt der DDR wird durch die Abteilung IX der Verwaltung für Staatssicherheit Groß-Berlin in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung VII der Verwaltung für Staatssicherheit Groß-Berlin durchgeführt. Dabei ist aus Gründen der Sicherheit des Staates auf die weitestgehende Einhaltung der Konspiration zu achten.

2.1.

Der für die Bearbeitung der Grenzprovokation zuständige Mitarbeiter der Abteilung IX hat sich nach Erhalt der Meldung, daß ein verletzter Grenzprovokateur entsprechend der Festlegungen mit den Hauptabteilungen I und VII in das

Krankenhaus der Volkspolizei Berlin  
104 Berlin, Scharnhorststraße,

eingeliefert wurde, sofort in das genannte Krankenhaus zu begeben, um dort erste Absprachen mit dem Mitarbeiter der HA I und dem diensthabenden Arzt oder diensthabenden Oberarzt der Chirurgischen Abteilung zu führen.

Von dem Mitarbeiter der HA I sind die bei dem Grenzverletzer vorgefundenen Unterlagen und Gegenstände, insbesondere die Personaldokumente, gegen eine entsprechende Empfangsbestätigung entgegenzunehmen und sich der Ablauf der Grenzprovokation kurz schildern zu lassen.

Der Mitarbeiter der HA I fertigt im Anschluß daran in seiner Dienststelle den Bericht über den Hergang der Grenzprovokation an, wovon ein Exemplar durch den zuständigen Mitarbeiter der Abteilung VII der Abteilung IX übergeben wird.

Mit dem diensthabenden Arzt oder diensthabenden Oberarzt der Chirurgischen Abteilung ist dahingehend zu sprechen, ob der Grenzverletzer vernehmungsfähig ist und welche Verletzungen vorliegen. Dabei hat sich der Mitarbeiter selbst von dem Zustand des Grenzverletzers zu überzeugen.

BStU  
000066

- 2 -

Geheime Verschlusssache

Gr.Dln 07 Nr. 14/70

..... Ausfertigungen

..... Ausfertigung ..... Blatt

Macht sich nach der ersten medizinischen Betreuung eine Unterbringung des Grenzverletzers in einem Krankenzimmer notwendig, so ist zu veranlassen, daß dieser in ein Einzelzimmer verlegt wird.

Zur Bewachung des Genannten sind über den Ovd der Verwaltung für Staatssicherheit Groß-Berlin Genossen der Einsatzgruppe oder Mitarbeiter der Abteilung XIV anzufordern, die von dem Mitarbeiter auf ihre Pflichten hinzuweisen sind.

In Absprache mit dem diensthabenden Arzt oder diensthabenden Oberarzt sind von dem Mitarbeiter alle bei dem Grenzverletzer befindlichen Kleidungsstücke, unabhängig von ihrem Verschmutzungsgrad, in Empfang zu nehmen und nach gründlicher Durchsicht in der Dienststelle zu vernichten. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen.

Verstirbt der Grenzverletzer während oder unmittelbar nach der medizinischen Betreuung, so ist von dem diensthabenden Arzt oder diensthabenden Oberarzt der Totenschein in 2facher Ausfertigung ausstellen zu lassen. Dabei ist darauf zu achten, daß in Auslegung des § 4 Abs. 3 der Anordnung über die Ärztliche Leichenschau des Ministers für Gesundheitswesen vom 2. 12. 1968 (GBl. II Seite 1041) - nachfolgend nur noch Anordnung genannt - ein nicht natürlicher Tod durch Unfall bestätigt wird. Der Totenschein ist gemäß § 4 Abs. 2 der Anordnung in Empfang zu nehmen.

Weitere Unterlagen sind vom Krankenhaus der Volkspolizei Berlin nach erfolgter Absprache mit der HA VII und der Leitung des Krankenhauses nicht anzufertigen.

Der zuständige Mitarbeiter der Abteilung IX hat gemeinsam mit dem zuständigen Arzt oder Oberarzt zu überprüfen, ob die genannte Weisung von den Mitarbeitern der "Aufnahme" im Krankenhaus beachtet wurde. Wird dabei festgestellt, daß dennoch weitere Unterlagen existieren, so sind diese mit Zustimmung des Oberarztes vom Mitarbeiter einzuziehen. Gleichzeitig werden vom Mitarbeiter nach Absprache mit dem zuständigen Oberarzt oder dem Chefarzt für Chirurgie bei der Behandlung des Grenzverletzers angefertigte medizinische Unterlagen, wie

BStU  
000067

- 3 -

Geheime Verschlusssache

Gr. Nr. 07 11. 14/70

..... Ausfertigung

..... Ausfertigung ..... Blatt

Röntgenaufnahmen, Blutuntersuchungsbefunde und Anästhesieberichte eingezogen.

Durch diese Maßnahme ist zu sichern, daß keinerlei Unterlagen über die Behandlung des Grenzverletzers im Krankenhaus der Volkspolizei Berlin verbleiben.

Von dem zuständigen Oberarzt ist eine Aufstellung der zur Behandlung des Grenzverletzers herangezogenen Mitarbeiter des Krankenhauses der Volkspolizei Berlin zu verlangen. Nach Vervollständigung dieser Personalangaben in der Kaderabteilung des VP-Krankenhauses ist davon ein Exemplar der Hauptabteilung VII/1 zu übersenden.

Danach ist durch den Mitarbeiter zu veranlassen, daß die Leiche durch das

Institut für Gerichtsmedizin der Humboldt-Universität  
Berlin, 104 Berlin, Mannoversche Straße, Telefon:  
VP-Anschluß: 8000,

vom VP-Krankenhaus abgeholt wird. Nachts ist von der Abholung der zuständige Einsatzdienst des Instituts für Gerichtsmedizin und am Tage die dortigen Mitarbeiter

oder

durch persönliche Rücksprache zu verständigen. Dabei sind der Name und Vorname der Leiche und der genaue Ort, von wo die Leiche abzuholen ist, mitzuteilen. Gleichzeitig ist anzuweisen, daß die Leiche für den Auftraggeber zu sperren ist und keinen anderen Dienststellen Zutritt zur Leiche gestattet wird.

2.2.

Tritt der Tod des Grenzverletzers unmittelbar am Ereignisort oder auf dem Transport zum VP-Krankenhaus Berlin ein, so ist zu veranlassen, daß die Leiche von der entsprechenden Einheit der NVA direkt zum Gerichtsmedizinischen Institut der Humboldt-Universität Berlin gebracht wird.

BSU  
000068

- 4 -

Geheime Verschlusssache

Gr.Eh 07 Nr. 14/70

..... Ausfertigungen

..... Ausfertigung ..... Blatt

In diesem Fall hat der Mitarbeiter das genannte Institut aufzusuchen und dort mit dem Mitarbeiter der HA I eine kurze Absprache über den Ablauf der Grenzprovokation zu führen und die Personaldokumente und anderen Unterlagen des Grenzverletzers in Empfang zu nehmen. In diesem Fall verbleiben die Kleidungsstücke bei der Leiche.

Außerdem ist mit dem Einsatzdienst des Gerichtsmedizinischen Instituts oder mit den bereits genannten Mitarbeitern  oder  die Sperrung der Leiche zu veranlassen.

#### 2.3.1.

Unter Einbeziehung der Einsatzgruppe der Abteilung IX im PdVP Berlin ist die Überprüfung des Grenzverletzers und seiner nächsten Angehörigen in der Abteilung XII und in den Karteien des PdVP Berlin einzuleiten.

#### 2.3.2.

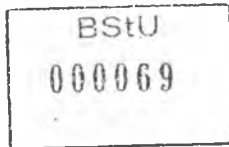
Der Ovd der Hauptabteilung IX ist bei Grenzprovokationen außerhalb der Dienstzeit durch den Mitarbeiter zu informieren. Bei Provokationen während der Dienstzeit erfolgt die Information an die Hauptabteilung IX durch den Leiter der Abteilung IX.

#### 2.3.3.

Durch eine persönliche Absprache mit dem ODH des PdVP Berlin ist zu sichern, daß die Rapporte des PdVP oder der betreffenden Vp-Inspektionen über die Grenzprovokation keine Meldungen enthalten. Des weiteren ist zu überprüfen, ob unmittelbar nach der Grenzprovokation Funkverkehr zwischen der Leitstelle im PdVP und Funkstreifenwagen stattfand. Hat solcher Funkverkehr stattgefunden, so ist davon die Abteilung VII der Verwaltung für Staatssicherheit Groß-Berlin zu verständigen.

#### 2.3.4.

Mit dem zuständigen Mitarbeiter der Abteilung VII ist zu vereinbaren, daß durch die genannte Diensteinheit unverzüglich Ermittlungen über den Grenzverletzer eingeleitet werden. Von der Abteilung IX ist über den Grenzverletzer ein Strafregisterauszug anzufordern.



- 5 -

Geheime Verschlusssache  
Gr.Dh 07 Nr. 14/70  
..... Ausfertigungen  
..... Ausfertigung ..... Blatt

2.3.5.

Machen sich nach der Durchsicht der bei dem Grenzverletzer vorgefundenen Unterlagen Überprüfungen notwendig, so sind diese unverzüglich einzuleiten.

2.3.6.

Vom Mitarbeiter ist zu sichern, daß von seiten der Volkspolizei kein KT-Einsatz am Ort der Grenzprovokation erfolgt.

2.3.7.

Auf der Grundlage des Berichts der MA I über den Hergang der Grenzprovokation ist vom Mitarbeiter eine Information über die Grenzverletzung in 6facher Ausfertigung zu verfassen. Diese muß insbesondere enthalten:

- Personalien des Grenzverletzers
- Überprüfungsergebnis der Abt. XII
- Ort und Zeit der Grenzprovokation
- Ergebnis der evtl. durchgeführten Befragung des Grenzverletzers
- Ablauf der Grenzprovokation
- Art der Verletzungen
- Reaktion des Gegners auf Westberliner Gebiet.

Die Information mit dem darauf vermerkten Verteiler sind zu senden an:

1. u. 2. Expl. Leiter der Verwaltung für Staatssicherheit Groß-Berlin
3. Expl. Leiter der MA IX
4. Expl. Leiter der MA VII
5. Expl. Leiter der Abteilung VII VfSt Groß-Berlin
6. Expl. zum Vorgang.

2.3.8.

Durch Anschreiben an die AIG der Verwaltung für Staatssicherheit Groß-Berlin und der ZAIG ist zu sichern, daß der Abteilung IX die Meldungen der Westpresse sowie westlicher Rundfunk- und Fernsehstationen zu der Grenzprovokationen zugeleitet werden.



BSU  
000070

- 6 -

Geheime Verschlusssache

Gr.Bln 97 H. 14/70

..... Ausfertigungen

..... Ausfertigung ..... Elitt

2.3.9.

Nach Absprache mit der HA I und der Abteilung VII der Verwaltung für Staatssicherheit Groß-Berlin führt der Mitarbeiter am Ort der Grenzprovokation eine Tatortbesichtigung durch. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen.

3.1.

Zur Regelung der administrativen Maßnahmen sind vom Mitarbeiter der Abteilung IX nachstehend aufgeführte Unterlagen zu verfassen:

- Anzeige über Aufhebung einer Leiche 2fach
- Anzeige eines unnatürlichen Todesfalles 3fach.

Diese Schriftstücke sind mit dem Kopf des PdVP Berlin zu versehen.

Durch die Leitung der Abteilung IX der Verwaltung für Staatssicherheit Groß-Berlin ist der verantwortliche Staatsanwalt der Abteilung I A beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin über die Grenzprovokation zu informieren.

Danach wird der Staatsanwaltschaft ein Exemplar der Anzeige über Aufhebung einer Leiche und ein zu diesem Zweck gefertigter kurzer Bericht über den Ort, Zeitpunkt und Ablauf der Grenzprovokation übergeben.

Von der Staatsanwaltschaft wird daraufhin eine Akte mit der Bezeichnung AR angelegt und registriert, die dem Mitarbeiter zur Erledigung der weiteren administrativen Arbeiten übergeben wird.

3.2.

Des weiteren wird von der Staatsanwaltschaft eine Sektionsanordnung und eine Anordnung zur Blutalkoholbestimmung ausgefertigt, die den Mitarbeitern                      oder                      des Gerichtsmedizinischen Instituts der Humboldt-Universität Berlin zu übergeben sind.

Darüber hinaus sind den genannten Mitarbeitern die Personalien des Toten sowie die Aktennummer der Staatsanwaltschaft mitzuteilen und zu veranlassen, daß die Eintragungen im Hauptbuch

BStU  
000071

Geheime Verschlusssache  
GdStA-47 Nr. 14/70  
..... Ausfertigung  
..... Ausfertigung ..... Blatt

- 7 -

des Instituts mit einem Sperrvermerk versehen werden.  
Trat der Tod des Grenzverletzers im Krankenhaus der Volkspolizei ein und ist dort bereits der Totenschein ausgestellt worden, so sind beide Exemplare desselben an das Gerichtsmedizinische Institut zu übergeben.

Mit den Mitarbeitern des Gerichtsmedizinischen Instituts der Humboldt-Universität Berlin ist ein Termin für die Sektion der Leiche zu vereinbaren.

Für die Sektion sind insbesondere nachstehend aufgeführte Mitarbeiter des Instituts geeignet:

Dr. D i e t z , Gerhard  
Dr. K e r d e , Christiane  
Dr. G i l l n e r , Eva  
Dr. W a l t z , Helmut  
Dr. G e s e r i c k , Günther  
Dr. R a d a m , Georg.

An der Sektion nimmt der Sachbearbeiter grundsätzlich teil.  
Er hat zu gewährleisten, daß im genannten Institut von der Leiche keine Fotoaufnahmen gefertigt werden.

Dabei ist den Obduzenten auf Verlangen mitzuteilen, aus welcher Entfernung mit welcher Waffe auf den Grenzverletzer geschossen wurde. Diese Angaben sind dem Bericht der HA I zu entnehmen.

Bei der Sektion ist darauf zu achten, daß daran nur die mit der Sektion der Leiche beauftragten Mitarbeiter teilnehmen und sich möglichst nur dieser Personenkreis im Sektionsaal aufhält. Am Ende der Obduktion ist der vom Krankenhaus der Volkspolizei ausgestellte Totenschein durch das Gerichtsmedizinische Institut auf der Grundlage des Sektionsergebnisses nach § 14 Abs. 1 der Anordnung zu ergänzen. Danach ist der Totenschein gem. § 4 Abs. 2 der Anordnung zurückzuverlangen.

Trat der Tod des Grenzverletzers am Ort der Grenzprovokation oder auf dem Transport (siehe 2.2.) ein, so wird der Totenschein in 2facher Ausfertigung vom Gerichtsmedizinischen Institut der Humboldt-Universität Berlin ausgestellt. In diesem Fall ist zu veranlassen, daß darauf in jedem Fall als Sterbeort Berlin-Mitte vermerkt und gem. § 4 Abs. 3 der Anordnung ein

BStU  
000072

- 8 -

Geheime Verschlusssache  
CaEh 07 Nr. 14/70  
..... Ausfertigung .....

nicht natürlicher Tod durch Unfall bestätigt wird.  
Mit dem Obduzenten ist der Termin der Fertigstellung des Sektionsberichtes und des Blutalkoholgutachtens festzulegen und zu vereinbaren, daß diese Unterlagen und die Liquidation bei den Mitarbeitern des Instituts [REDACTED] oder [REDACTED] hinterlegt werden. Es ist dabei darauf hinzuweisen, daß diese Unterlagen keinesfalls auf postalischem Weg an die Staatsanwaltschaft zu schicken sind.

Der Sektionsbericht, das Blutalkoholgutachten und die Liquidation werden in doppelter Ausfertigung benötigt. Nach Erhalt dieser Unterlagen wird das Original des Sektionsberichtes und des Blutalkoholgutachtens sowie die Liquidation der Staatsanwaltschaft übergeben. Das Duplikat des Obduktionsberichtes und des Gutachtens über die Blutalkoholbestimmung verbleiben bei dem Mitarbeiter. Von den Mitarbeitern des Gerichtsmedizinischen Instituts wird der Leichenabholeschein übergeben, der das Städt. Bestattungswesen berechtigt, die Leiche von dort abzuholen.

### 3.3.

Der vom Institut für Gerichtsmedizin ergänzte bzw. ausgestellte Totenschein ist der Staatsanwaltschaft vorzulegen, worauf die Freigabe der Leiche zur Feuerbestattung erfolgt. Die Freigabe der Leiche wird auf der Rückseite der Anzeige eines unnatürlichen Todesfalles bestätigt. Zu diesem Zweck sind die drei Exemplare dieser Anzeige der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

### 3.4.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Anordnung ist der Mitarbeiter verpflichtet, den Sterbefall bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt, es handelt sich hierbei um das Standesamt Berlin-Mitte, 102 Berlin, Alexanderstraße, anzuzeigen.

BStU  
000073

- 9 -

Geheime Verschlusssache  
Cr.Sln 07 Nr. 14/70  
..... Aufstufungen  
..... Aufstufung ..... Blatt

Dabei muß sich der Mitarbeiter an die Angestellten

und

wenden.

Nach § 10 Abs. 3 der Anordnung müssen dem Standesamt beide Exemplare des Totenscheines vorgelegt werden, die dort gemäß § 10 Abs. 4 der Anordnung ergänzt werden. Zu diesem Zweck ist den genannten Angestellten Einsicht in den Personalausweis des Toten zu gewähren.

Danach sind beide Exemplare des Totenscheines gemäß einer Vereinbarung zwischen der HA XVIII und der Abteilung IX der Verwaltung für Staatssicherheit Groß-Berlin zurückzuverlangen, da auf Grund dieser Festlegung das erste Exemplar des Totenscheines vom Standesamt nicht an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik weitergeleitet wird. Das erste Exemplar des Totenscheines ist zu den Akten zu nehmen.

Nach Abgabe eines Exemplars der Anzeige eines unnatürlichen Todes mit der darauf vermerkten staatsanwaltschaftlichen Freigabe zur Feuerbestattung wird vom Standesamt gem. §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 2 der Anordnung der Bestattungsschein gebührenfrei ausgestellt.

Des weiteren erfolgt die Ausstellung der Sterbeurkunde, wobei 5 Exemplare zu verlangen sind. Ein Exemplar davon wird der Staatsanwaltschaft und ein weiteres Exemplar den Angehörigen des Toten übergeben. Hinterläßt der Tote rentenberechtigte Personen, so sind dieser Person oder deren Erziehungsberechtigten ein weiteres Exemplar der Sterbeurkunde zur Beantragung der Rente und zum Verbleib bei der Rentenstelle auszuhändigen. Die restlichen Sterbeurkunden werden zur Akte genommen.

Beim Standesamt ist zu veranlassen, daß die Eintragung des Sterbefalls im Hauptbuch mit einem Sperrvermerk versehen wird. Eine Registrierung des Sterbefalls als "Kriegssterbefall" ist nicht mehr zulässig.

Den Mitarbeitern des Standesamtes wird erklärt, daß die

BStU  
000074

- 10 -

Geheime Verschlusssache  
Gr.Dln 07 Nr. 14/70  
..... Anfertigungen  
..... Ausfertigung ..... Blatt

Abmeldung des Toten bei der Volkspolizei,  
die Meldung des Sterbefalls an das Geburtsstandesamt  
sowie die Mitteilung des Sterbefalls an die Abteilung  
Einwohnerregistrierung bei dem zuständigen Rat des  
Kreises oder Stadtbezirks

vom Untersuchungsorgan erledigt wird.

Diese Maßnahmen sind durch die entsprechenden Kreisdienst-  
stellen des MfS unter Einhaltung der Konspiration durchzu-  
führen. Zu diesem Zweck sind der Kreisdienststelle der Sterbe-  
tag und die Nr. der Sterbeurkunde zu nennen.

3.5.

Die Einleitung der Bestattung hat beim Städtischen Bestattungs-  
wesen von Groß-Berlin Filiale 104 Berlin, Chausseestraße, zu  
erfolgen, wobei die notwendigen Absprachen mit den dortigen  
Mitarbeitern

oder

zu führen sind.

Dabei ist der vom Standesamt erhaltene Bestattungsschein  
vorzuweisen und der vom Institut für Gerichtsmedizin ausge-  
stellte Leichenabholeschein zu übergeben.

In Absprache mit den Mitarbeitern des Städtischen Bestattungs-  
wesens ist die preisgünstigste Bestattungsform auszuwählen.  
Die Kosten in Höhe von ca. 225,—Mark sind vom MfS zu tragen.  
Die dazu notwendigen finanziellen Mittel werden aus einem  
Sonderkonto des Leiters der Verwaltung für Staatssicherheit  
Groß-Berlin zur Verfügung gestellt.

Die Rechnung des Städtischen Bestattungswesens ist zu den  
Akten zu nehmen.

3.6.

Zur Regelung der Feuerbestattung ist das Krematorium Berlin-  
Baumschulenweg aufzusuchen und die notwendigen Absprachen

BStU  
000075

- 11 -

Geheime Verschlusssache

Gr. St. 57 Nr. 1470

..... Ausfertigung

..... Ausfertigung ..... Blatt

mit den dortigen Mitarbeitern

oder

zu führen.

Den genannten Mitarbeitern ist das 2. Exemplar der staatsanwalt-  
schaftlichen Freigabe sowie der Bestattungsschein zu übergeben,  
und es ist zu veranlassen, daß die dort vorgenommene Registrierung  
mit einem Sperrvermerk versehen wird. Gemäß §§ 11 Abs. 4,  
12 Abs. 1 Ziff. b und Abs. 2 der Anordnung hat die Übergabe  
des 2. Exemplars des Totenscheines an das Krematorium zu  
erfolgen, um den Krematoriumsarzt die Bestätigung des Be-  
stattungsscheins an Hand der auf dem Totenschein vermerkten  
Todesursache zu ermöglichen.

Entsprechend einer Absprache mit der Leitung des Krematoriums  
wird das 2. Exemplar des Totenscheins nur vorgewiesen und  
danach vom Mitarbeiter zu den Akten genommen. Demzufolge entfällt  
gemäß §§ 12 Abs. 5 und 13 Abs. 1 und 2 der Anordnung die Weiter-  
leitung des 2. Exemplars des Totenscheines an den für den  
Wohnort des Verstorbenen zuständigen Rat des Stadtbezirkes bzw.  
Kreises.

Diese Absprachen haben zur Folge, daß beide Exemplare des Toten-  
scheines, auf denen die Todesursache vermerkt ist, bei den  
Akten verbleiben.

Mit den Mitarbeitern des Krematoriums ist eine schnellstmögliche  
Feuerbestattung zu vereinbaren, an der der Mitarbeiter in Aus-  
nahmefällen teilzunehmen hat. Sind keine Angehörigen vorhanden  
und erfolgt deshalb eine Beisetzung in einem Reihengrab des  
Friedhofes Berlin-Baumschulenweg, so ist bei den Mitarbeitern  
des Friedhofs

oder

eine Urnenstelle zu kaufen. Die Kosten werden vom MfS getragen.

Es ist dabei zu veranlassen, daß die dazu notwendige Registrierung mit einem Sperrvermerk versehen wird. Die Nummer des Reihengrabes ist aktenkundig zu machen.

### 3.7.

Die amtlichen Dokumente des Verstorbenen, wie Mehrpaß, Mitgliedsbücher von Parteien und Betriebsausweise, sind von der zuständigen Dienststelle des MfS den entsprechenden Institutionen unter Beachtung der Konspiration zu übergeben. Dabei muß diesen Institutionen der Sterbetag und die Nummer der Sterbeurkunde genannt werden.

Dagegen verbleiben der Personalausweis sowie der Ausweis über Arbeit und Sozialversicherung bei der Akte.

### 4.

Je nach Lage des Sachverhalts ist nach Erledigung der vorgenannten Aufgaben oder bereits zwischendurch der nächste Angehörige des Verstorbenen aufzusuchen.

Das Aufsuchen des Genannten hat jedoch erst nach gründlicher Auswertung des Ermittlungsberichtes zu erfolgen. Daraus ergeben sich wichtige Hinweise, wie die Absprache mit den Angehörigen zu führen ist.

Das taktische Vorgehen bei der Unterredung mit den Angehörigen ist mit der Leitung der Abteilung IX vorher abzusprechen.

Es ist zweckmäßig, diese Unterredung in Diensträumen der Deutschen Volkspolizei durchzuführen und sich dabei als Vertreter des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin vorzustellen. Zu Beginn des Gespräches mit dem Angehörigen ist es ratsam, eine allgemeine Unterhaltung über den Verstorbenen zu führen, um dadurch das Verhältnis zum Genannten besser einschätzen zu können.

#### 4.1.

Im Verlauf der Unterredung ist dem Angehörigen vom Todesfall Kenntnis zu geben, wobei folgendes mitgeteilt werden kann:

- a) ... ist beim Versuch des illegalen Verlassens der DDR tödlich verunglückt.

BStU  
000077

- 13 -

Geheime Verschlusssache  
Gr. Nr. 14/70  
..... Aufsteigern  
..... Anfertigung ..... Blatt

- b) ... ist im Grenzgewässer ertrunken
- c) ... ist durch Selbstverschulden tödlich verunglückt.

Nähere Angaben über den Ort und den Ablauf der Grenzprovokation sind nicht zu machen.

#### 4.2.

Den Angehörigen ist mitzuteilen, daß aus hygienischen Gründen auf Anordnung der Staatsanwaltschaft eine Feuerbestattung bereits stattgefunden hat und daß die dafür erforderlichen Kosten aus dem Staatshaushalt beglichen werden.

#### 4.3.

Den Angehörigen ist freizustellen, wo die Urnenbeisetzung erfolgen soll. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Urnenaufnahmeschein des Friedhofes, auf dem die Beisetzung erfolgt, durch sie an das Krematorium Berlin-Baumschulenweg zu schicken ist. Die Urne wird vom Krematorium nach Eingang dieses Scheines durch Kurier oder auf dem Postweg an den betreffenden Friedhof versandt. Es ist aktenkundig zu machen, wo die Beisetzung durchgeführt wird.

#### 4.4.

Verzichten die Angehörigen auf die Auswahl eines Friedhofes, so erfolgt die Beisetzung, wie bereits unter Punkt 3.6. angeführt, in einem Reihengrab des Friedhofes Berlin-Baumschulenweg. Die Nummer des Reihengrabes ist den Angehörigen zu nennen.

#### 4.5.

Von den Angehörigen ist in Erfahrung zu bringen, ob sie bei der Urnenbeisetzung eine Trauerfeier durchzuführen beabsichtigen. Dabei ist ihnen entweder gänzlich von einer Feier abzuraten oder zu empfehlen, eine Trauerfeier im engsten Familienkreis stattfinden zu lassen. Es ist wegen der evtl. Einleitung operativer Maßnahmen zweckmäßig, den Zeitpunkt dieser Feier festzustellen.



BStU  
000078

Geheime Verschlusssache  
Cr.511 07 Nr. 14/70  
..... Aufstellung gegen .....

4.6.

Des Weiteren ist mit den Angehörigen abzusprechen, ob sie über den Todesfall eine Annonce zu veröffentlichen beabsichtigen. Grundsätzlich ist den Angehörigen davon abzuraten. Geht der Genannte nicht darauf ein, so ist mit ihm der Inhalt der Annonce zu beraten. Die Annonce darf so wenig wie möglich konkrete Angaben über den Todesfall enthalten. Um die Veröffentlichung einer Annonce vollständig zu umgehen, kann über die zuständige Dienststelle eine Absprache mit der Redaktion der betreffenden Zeitung erfolgen.

4.7.

Dem Angehörigen ist eine Sterbeurkunde auszuhändigen. Bestehen Rentenansprüche, so ist ihm ein weiteres Exemplar der Sterbeurkunde zur Abgabe bei der Rentenstelle zu übergeben.

4.8.

Dem Angehörigen sind die persönlichen Gegenstände, die bei dem Verstorbenen vorgefunden wurden, in Ausnahmefällen zu übergeben. Wertsachen und Bargeld sind in jedem Fall auszuhändigen.

4.9.

Über die unter den Punkten 4.1. - 4.8. aufgeführten Mitteilungen und Absprachen ist von dem Angehörigen eine Erklärung zu verfassen. Darin muß auch der Erhalt der Sterbeurkunde und der persönlichen Gegenstände bestätigt werden.

4.10.

Zur Feststellung der Reaktion der Angehörigen auf die Mitteilung des Todesfalles ist die Einleitung operativer Maßnahmen zweckmäßig.

4.11.

In der Aussprache mit den Angehörigen ist zu prüfen, ob der Tote bei der Staatlichen Versicherung der DDR eine Unfall- oder Lebensversicherung abgeschlossen hat. Bei positivem Ergebnis läßt sich der Mitarbeiter die Versicherungspolice auszuhändigen und führt

BSU  
000079

- 15 -

Geheime Verschlusssache  
G.D.Nr.: 14/70  
..... Ausfertigung ..... Blatt

eine Aussprache mit dem

Leiter der Abteilung Personenversicherung der Staatlichen  
Versicherung der DDR Sitz: 1095 Berlin, Ehrenbergstraße,  
Genossen T r ö g e l

und dem zuständigen Staatsanwalt der Obersten Staatsanwaltschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Genossen J a b l o n s o w s k i .

Dabei ist zu klären, ob den Angehörigen die Versicherungs-  
summe ausgezahlt wird.

5.1.

Werden bei Grenzprovokationen ausländische Staatsbürger, west-  
deutsche oder Westberliner Bürger tödlich verletzt, so sind in  
Absprache mit der Leitung der Abteilung in Abänderung dieser  
Arbeitsrichtlinie Maßnahmen durchzuführen.

5.2.

Werden bei dem Grenzverletzer keine Personaldokumente vorge-  
funden, so sind alle anzufertigende Dokumente auf "Unbekannt"  
auszustellen.

Zur Identifizierung des Verstorbenen ist es notwendig, die beim  
Ministerium des Inneren eingehenden Vermisstenmeldungen zu  
prüfen und den ermittelten Angehörigen Fotos der Leiche vorzu-  
legen.

6.1.

Über alle bei der Bearbeitung der Leichensache eingeleiteten  
Maßnahmen ist ein Abschlußbericht in 6facher Ausfertigung  
zu verfassen.

Die Abschlußberichte mit den darauf vermerkten Verteiler  
sind zu senden an:

BStU  
000080

- 16 -

Geheime Verschlusssache

Gr.Bln 07 Nr. 14/70

..... Ausfertigungen

..... Ausfertigung ..... Blatt

1. u. 2. Expl. Leiter der Verwaltung für Staatssicherheit Groß-Berlin
3. Expl. Leiter der HA IX
4. Expl. Leiter der HA VII
5. Expl. Leiter der Abt. VII Vfst Groß-Berlin
6. Expl. zum Vorgang.

6.2.

An die Staatsanwaltschaft ist ein kurzer Abschlußvermerk zu übergeben, aus dem ersichtlich sein muß, welcher Angehörige vom Tod des Grenzverletzers informiert und was ihm dabei mitgeteilt wurde. Des weiteren muß aus dem Vermerk zu ersehen sein, wo die Beisetzung der Urne des Toten erfolgt.

Danach ist die zur Erledigung aller administrativen Maßnahmen erhaltene staatsanwaltschaftliche Akte zurückzugeben.

6.3.

Der Grenzverletzer und dessen nächsten Angehörige sind in dem in der Abteilung IX der Verwaltung für Staatssicherheit Groß-Berlin geführten Sondervorgang "Grenzprovokation" zu registrieren.

Für diesen Sondervorgang ist ein Vermerk zu verfassen, aus dem die Personalien des Grenzverletzers, die Namen der informierten Angehörigen sowie Ort und Zeit der Grenzprovokation ersichtlich sind.

6.4.

In den beim Leiter der Abteilung IX der Verwaltung für Staatssicherheit Groß-Berlin geführten Unterlagen über die Grenzprovokation mit tödlichem Ausgang ist der Grenzverletzer zu registrieren.

6.5.

Der Leichenvorgang wird zu gegebener Zeit in der Abteilung XII als Allg. S auf den Sondervorgang "Grenzprovokation" zur Ablage gebracht. Der Vorgang ist dabei zu versiegeln. Es ist zu vermerken, daß dieser Vorgang nur vom Leiter der Abteilung IX der Verwaltung für Staatssicherheit Groß-Berlin geöffnet werden

BStU  
000081

- 17 -

Geheime Verschlusssache  
Gr.Bln 07 Nr. 14/70

..... Aufertigungen  
..... Ausfertigung ..... D'att

darf.

Die von der Abteilung XII erhaltene Registriernummer ist  
im Sondervorgang "Grenzprovokation" aktenkundig zu machen.

*Krüger*  
Major

Berlin, den 10. November 1971

ESTU  
000082

A n l a g e

zum GVS 14/70

1. Zum Punkt 3.6. der Arbeitsrichtlinie ist zu beachten, daß nach Absprache mit der Leitung des Krematoriums Baumschulenberg nicht mehr das 2. Exemplar der staatsanwaltschaftlichen Freigabe im Krematorium verbleibt, sondern nur vorgelesen wird. Auf dem Bestattungsschein wird seitens des Krematoriums nur eine Notiz gemacht, daß die Freigabe vorgelesen hat.

Neuer Leiter des Krematoriums ist der Genosse Jörg S c h u l z . Mit diesem müssen die notwendigen Absprachen geführt werden, wenn unmittelbar nach der Verbrennung die Urne mitgenommen werden soll. Sein Vorgesetzter ist der Genosse B o r n g r ä b e r , der seit September 1971 die Funktion des ausgeschiedenen Genossen K l e u s übernommen hat und im Bereich des VEB Gartenbau und Grünanlagen die Funktion eines Bereichsleiters für die Friedhöfe Süd bekleidet.

2. Ab sofort ist das GMI des nachts und über das Wochenende nicht mehr besetzt. Bei notwendigen Anlieferungen ist die Nummer

<sup>2</sup>  
42/43 12

anzurufen, wo sich entweder [REDACTED] oder [REDACTED], Kraftfahrer des GMI melden. Es ist mitzuteilen, Zeitpunkt der Anlieferung eines Patienten für den Genossen Möbus. In diesem Fall nehmen diese beiden Kollegen die Leiche in Empfang. Sie wohnen im Hause des GMI, über der Dienststelle. Wenn eine Leiche nachts abgeholt werden muß, so ist ebenfalls diese Nummer anzurufen und der Ort der Abholung anzugeben. Als weiterer Kraftfahrer des GMI steht diese Fälle auch der Kollege [REDACTED], Telefon 56 02 71, zur Verfügung. Durch diese Kollegen ist auch der diensthabende Gerichtsmediziner in Erfahrung zu bringen.

*[Handwritten Signature]*  
Oberleutnant